OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-200033/2/Gf/RoK

Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des I. S. gegen das wegen einer Übertretung des Rundfunkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juni 2018, Zl. 0043382/2016,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 20. Juli 2016, Zl. 11380240, ersuchte die Gebühren-Info-Service GmbH gemäß § 6 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes, BGBl I 159/1999 in der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 70/2013 (im Folgenden: RGG),den Magistrat der Stadt Linz um eine Überprüfung des Bestehens einer Gebührenpflicht für die Wohnung des Beschwerdeführers (in folgenden auch: Bf. oder Rechtsmittelwerber).

Anlass hierfür war, dass zunächst ein Mitarbeiter der GIS am 14. Dezember 2015 diesen Standort aufgesucht und dort den Ton einer Fernsehempfangseinrichtung wahrgenommen habe, ihm jedoch zwecks Verifizierung dieses Umstandes kein Zutritt gewährt worden sei. In der Folge seien am 15. Jänner 2016, am 1. April 2016 und am 25. April 2016 jeweils entsprechende Auskunftsersuchen an den Bf. gerichtet, diese jedoch stets mit dem Vermerk, dass der Bf. in seiner Wohnung weder eine Radio- noch eine Fernsehempfangsanlage betreibe, retourniert worden.

2. Daraufhin versuchte ein Bediensteter des Magistrates der Stadt Linz, am 21. Juni 2017 in der Unterkunft des Bf. eine Nachschau zu halten. Ihm wurde jedoch weder ein Betreten der Wohnung gewährt noch die Frage, ob sich in der Wohnung ein Fernsehgerät befindet, beantwortet.

3. Da auch die mittels RSa-Brief zugestellte Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. Dezember 2017 nicht behoben wurde, hat der Bürgermeister der Stadt Linz mit Straferkenntnis vom 6. Juli 2018 über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil er am 14. Dezember 2015 einem Organ der GIS keinen Zutritt zu seiner Wohnung gestattet habe, obwohl in dieser ein in Betrieb befindliches TV-Gerät zu hören gewesen sei; die schriftlichen Aufforderungen der GIS zur Auskunftserteilung vom 15. Jänner 2016 und vom 9. Mai 2016 ignoriert bzw. unrichtig beantwortet worden seien; und schließlich auch am 21. Juni 2016 einem Erhebungsorgan des Magistrates der Stadt Linz keine Auskunft erteilt habe, obwohl davon auszugehen sei, dass in seiner Wohnung ein Fernsehgerät betrieben wird. Dadurch habe er eine Übertretung des § 2 Abs. 3 RGG begangen, weshalb er gemäß § 7 Abs. 1 RGG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass das dem Bf. angelastete Tatverhalten auf Grund der Anzeige der GIS und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten und seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.800 Euro; keine Sorgepflichten; kein Vermögen).

4. Gegen dieses ihm am 20. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 25. Juni 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Bf. – sinngemäß – vor, dass er kein Empfangsgerät (weder einen Fernseher noch ein Radio) besitze. Daher habe er auch keine widersprüchlichen bzw. unrichtigen Angaben gemacht, weshalb (erschließbar) die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wird.

5. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 23. Juli 2018, Zl.0043382/2016, samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im RGG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III. Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0043382/2016; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 RGG hat derjenige Rundfunkgebühren zu entrichten, der in Gebäuden eine Rundfunkempfangseinrichtung betreibt.

Nach § 2 Abs. 3 RGG hat der Rundfunkteilnehmer u.a. das Entstehen der Gebührenpflicht dem mit der Einbringung der Gebühren betrauten Rechtsträger (d.h. der GIS) unverzüglich in der von diesem festgelegten Form zu melden. Eine solche Meldung hat den Namen, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Rundfunkteilnehmers, die genaue Adresse des Standorts, das Datum des Beginns bzw. Ende des Betriebes und die Art der Rundfunkempfangseinrichtungen (Radio und bzw. oder Fernsehen) sowie deren Anzahl, wenn sie für die Gebührenbemessung von Bedeutung ist, zu umfassen.

Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung i.S.d. § 2 Abs. 3 RGG vor, so haben gemäß § 2 Abs 5 RGG jene Personen, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, der GIS auf deren Anfrage hin mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

Nach § 6 Abs. 5 RGG hat die GIS dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Mitteilung bzw. Angabe gemäß § 2 Abs. 5 RGG unrichtig ist oder eine solche trotz Mahnung verweigert wird, eine Überprüfung der Gebührenpflicht seitens der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen, die dabei

§ 83 Abs. 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes (BGBl I 100/1997 i.d.F. BGBl I 27/1999, im Folgenden: TKG 1997) sinngemäß anzuwenden hat.

Nach § 83 Abs. 6 und 7 TKG 1997 waren die Fernmeldebehörden insbesondere dazu berechtigt, Grundstücke oder Räume, in denen sich Rundfunkanlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu betreten, wobei ihnen alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben waren.

Gemäß § 7 Abs. 1 RGG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der eine gemäß § 2 Abs. 3 RGG erforderlichen Meldung nicht oder unrichtig abgibt, eine unrichtige Meldung gemäß § 2 Abs. 5 RGG abgibt oder eine Mitteilung trotz Mahnung verweigert. Nicht zu bestrafen ist hingegen, wer eine Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG zwar unterlassen, jedoch die nach § 2 Abs. 5 RGG erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß erstattet hat.

2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die von der belangten Behörde herangezogene Strafbestimmung des § 7 Abs. 1 RGG lediglich „Meldungen“ i.S.d. § 2 Abs. 3 RGG bzw. „Mitteilungen“ i.S.d. § 2 Abs. 5 RGG erfasst. Daraus ergibt sich, dass die Nichterteilung von Auskünften gegenüber Außendienstmitarbeitern der GIS bzw. unrichtige Angaben gegenüber behördlichen Kontrollorganen nach dieser Norm nicht pönalisiert sind, sodass sich die spruchmäßige Tatanlastung des angefochtenen Straferkenntnisses insoweit als rechtswidrig erweist.

3. Hinsichtlich der verbleibenden deliktischen Vorwürfe geht aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt hervor, dass der Bf. sowohl der auf § 2 Abs. 5 RGG gestützten Anfrage der GIS vom 15. Jänner 2016, Zl. 11380240, als auch jener vom 1. April 2016, Zl. 11380240, als auch der Mahnung der GIS vom 25. April 2016, Zl. 11380240, entsprochen hat, indem er jeweils mitgeteilt (angekreuzt) hat, weder eine Radio- noch eine Fernsehempfangseinrichtung zu betreiben bzw. zum Betrieb bereit zu halten.

Somit lag aber auch ein ihm spruchmäßig angelastetes Ignorieren dieser Aufforderungen offensichtlich nicht vor.

4. Soweit es schließlich den Tatvorwurf der Unrichtigkeit der vom Rechtsmittelwerber gemäß § 2 Abs. 5 RGG erstatteten Mitteilungen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass lediglich ein einziges Indiz dafür vorliegt, dass der Bf. in seiner Wohnung eine Rundfunkempfangseinrichtung betrieben bzw. zum Betrieb bereit gehalten haben könnte, nämlich der Umstand, dass ein Mitarbeiter der GIS anlässlich einer am 14. Dezember 2015 durchgeführten Kontrolle von seinem außerhalb der Wohnung des Rechtsmittelwerbers gelegenen Standort „*im Hintergrund ..... TV hören*“ konnte.

Selbst wenn diese Wahrnehmung als zutreffend unterstellt wird, muss in diesem Zusammenhang aber beachtet werden, dass für den Empfang von TV-Sendungen der Betrieb einer „Rundfunkempfangseinrichtung“ i.S.d. § 1 RGG (vgl. dazu die Erläuterungen zum Initiativantrag zur Stammfassung des RGG, 1163/A, 20. GP, S. 8: „Der Entwurf definiert Rundfunkempfangseinrichtungen funktionell als die zur *unmittelbaren* Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten technischen Geräte.“) keine notwendige Voraussetzung bildet: Denn solche „Darbietungen“ können (bzw. konnten, und zwar auch schon zum Tatzeitpunkt) ebenso mittels Geräten, die solche nicht unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen und daher keine Rundfunkempfangseinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 1 RGG verkörpern (wie z.B. Personal-Computer oder Handy), via Internet abgerufen werden.

Da das Tatbild des § 7 Abs. 1 RGG nicht bloß eine Ordnungswidrigkeit, sondern ein Tätigkeitsdelikt normiert, hätte es daher der Behörde oblegen, einen stichhaltigen Beweis dafür zu erbringen, dass der Bf. tatsächlich eine Rundfunkempfangsanlage betrieben bzw. zumindest zum Betrieb bereitgehalten hat, was jedoch im Ergebnis unterblieben ist – dies ganz abgesehen davon, dass insoweit auch die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 VStG nicht zum Tragen gekommen wäre.

5. Aus allen diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, weil der Rechtsmittelwerber in jener Form, wie ihm diese angelastet wurde, nicht begangen hat bzw. im Zweifel gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK zu dessen Gunsten von deren Nichterwiesenheit auszugehen war.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf. gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f